

Bern, den 25. September 1936.

an die  
Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz,  
Stauffacherstrasse 5, Z ü r i c h .

Sehr geehrte Herren,

Mit Schreiben vom 15. September gaben Sie dem Bundesrate Kenntnis vom Ergebnisse der Aussprache in der Geschäftsleitung über die Besprechung Ihrer Delegation mit dem Bundesrate vom 7. September. Danach stellte die Geschäftsleitung fest, dass der Bundesrat mit dem Beschlusse vom 25. August betreffend Massnahmen zur Durchführung des Verbotes der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien nicht beabsichtige, grundsätzlich die Versammlungs-, Presse- und Vereinsfreiheit zu beschränken. Sie nahm ferner davon Kenntnis, dass der Bundesrat überhaupt keine Behinderung der Opposition in innerpolitischen Angelegenheiten beabsichtige und dass die Beschlüsse des Bundesrates sich in keiner Weise gegen die sozialdemokratische Partei richten. Andererseits bedauert die Geschäftsleitung, dass sich der Bundesrat nicht bereit erklären konnte, den Bundesratsbeschluss vom 25. August in Wiedererwägung zu ziehen und insbesondere den Art. 5 aufzuheben, der praktisch eine Einschränkung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit bedeute und im Volke Beunruhigung geschafft habe. Das Schreiben verweist insbesondere auf die Kantone, die ein ganzliches Verbot der Spanien-Kundgebungen erlassen haben.

Die Geschäftsleitung hält den Beschluss in rechtlicher Beziehung als anfechtbar und kann nicht anerkennen, dass im vergangenen Monate die Ruhe und Ordnung gefährdet gewesen sei. Sie kann sich auch mit einer Interpretation des Begriffes der Neutralität, durch die der Bürger in seiner Meinungsfreiheit beschränkt werde, nicht einverstanden erklären. Die Geschäftsleitung erwartet von einer sofortigen Aufhebung des erwähnten Bundesratsbeschlusses, insbesondere des Art. 5, eine Entspannung der innerpolitischen Verhältnisse.





Der Bundesrat ist nicht in der Lage, Ihren Begehren entsprechen zu können. Die Delegation des Bundesrates hat in der Besprechung vom 7. September die Gründe, die zum Erlasse der drei Beschlüsse betreffend die Teilnahme an den Feindseligkeiten geführt haben, auseinandergesetzt. Der Bundesrat hat in Ausführung seiner verfassungsmässigen Pflicht, für die äussere Sicherheit des Landes und die Neutralität zu sorgen, am 14. August die Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial nach Spanien verboten und unter Strafe gestellt, gleichzeitig aber auch die Ausreise zur Teilnahme an den Feindseligkeiten, sowie die Begünstigung und Unterstützung der Feindseligkeiten verboten. Der Bundesrat liess sich von den gleichen Gründen leiten, die u.a. auch die französische Regierung zu einer Nichteinmischungspolitik veranlasst haben. Gegen die genannten Beschlüsse haben Sie weder in der Besprechung vom 7. September noch in Ihrem Schreiben Einwände erhoben. Dagegen wenden Sie sich gegen den Bundesratsbeschluss vom 25. August, insbesondere gegen dessen Art. 5. Dieser Beschluss enthält aber einzig Massnahmen zur Durchführung des Verbotes der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien. Der angefochtene Beschluss verbietet in keiner Weise die blosser Sympathiekundgebung zugunsten einer der am Bürgerkrieg in Spanien beteiligten Parteien, sondern lediglich die Teilnahme an den militärischen Operationen, die Unterstützung und Begünstigung der Feindseligkeiten, sowie die Aufforderung und Aufreizung hiezu. Ihre gegenteilige Behauptung ist unbegründet.

Was insbesondere die in Art. 5 vorgesehenen Massnahmen gegen Spanien-Kundgebungen anbetrifft, so heben wir in erster Linie hervor, dass solche Kundgebungen nur verboten sind, wenn anzunehmen ist, dass dabei zu einer Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss aufgefordert oder angereizt wird. Auch bei dieser Kontrolle der Versammlungen handelt es sich um eine Abwehrmassnahme gegen die Gefährdung der äusseren Sicherheit durch ein strafbares Verhalten. Zu einer solchen Einschränkung der Vereinsfreiheit - die Versammlungsfreiheit ist in der Bundesverfassung nicht ausdrücklich genannt - ist der Bundesrat berechtigt. Die politischen Staatsbürgerrechte sind nicht uneingeschränkt gewährleistet. Der Bundesrat wurde zu dieser Massnahme veranlasst, weil in Protestversammlungen und in einigen Presseorganen zur Nichtbeachtung der Beschlüsse des Bundesrates aufgefordert wurde.



3.

Wir erinnern nur an die Rede des genferischen Staatsratspräsidenten und Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartementes an der Versammlung vom 20. August. Es ist übrigens für die Begründung einer Massnahme zur Wahrung unserer äussern Sicherheit nicht nötig, dass eine Störung der Ruhe und Ordnung im Innern zu befürchten sei. Der Umstand, dass einige Kantone entweder ein allgemeines Verbot sämtlicher Spanien - Kundgebungen erlassen oder im Einzelfalle eine Spanien - Kundgebung überhaupt verboten haben, kann den Bundesrat nicht zu einem Rückzuge seines Beschlusses veranlassen. Die Kantone haben das Recht und die Pflicht, von sich aus Massnahmen zur Verhütung von Angriffen auf die innere und äussere Sicherheit des Landes zu treffen. Art. 5 des angefochtenen Beschlusses räumt der zuständigen kantonalen Behörde zudem für die Entscheidung, ob eine Versammlung zu verbieten sei, eine gewisse Ermessensfreiheit ein.

Wir haben die Gewissheit, dass die von uns zur Wahrung der äussern Sicherheit und der Neutralität erlassenen Vorschriften in den weitesten Kreisen unseres Volkes gebilligt werden. Die Unruhe, die eine zeitlang bestanden hat, ist nach unserm Dafürhalten darauf zurückzuführen, dass in Protestversammlungen und in Presseorganen der Linksparteien die Beschlüsse unrichtig ausgelegt wurden, unter zum Teil masslosen Angriffen auf den Bundesrat. Wir sind überzeugt, dass die Unruhe gänzlich verschwinden wird, wenn in Ihren Kreisen der wahre Sinn der Beschlüsse dargelegt würde.

Der Bundesrat muss es ablehnen, auf den Beschluss vom 25. August zurückzukommen.

Mit vollkommener Hochachtung

Im Auftrage des Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

G. B o v e t .